



Ausschussdrucksache 21(11)83
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Gewerkschaftsbund

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539

b) Antrag der Fraktion der AfD

Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588

c) Antrag der Fraktion der AfD

Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802

e) Antrag der Fraktion Die Linke

Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz) - Drucksache 21/3539

sowie der Anträge

„Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 21/2802)

„Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten“ der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 21/3571)

19. Februar 2026

Zusammenfassung

Mit dem Gesetzentwurf sollen Geflüchtete aus der Ukraine aus der Zuständigkeit des SGB II (Bürgergeld) herausgenommen werden und den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) unterliegen. Dies soll für Geflüchteten aus der Ukraine gelten, die ab dem 1. April 2025 eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben.

Dieser aus Sicht des DGB sachlich nicht gerechtfertigte Rechtskreiswechsel ist mit einer Vielzahl erheblicher Nachteile verbunden, positive Wirkungen sind hingegen keine zu erwarten: Wenn nicht mehr die Jobcenter für die Geflüchteten aus der Ukraine zuständig sind, werden die Beratungs- und die Betreuungsintensität sinken, und der Zugang zu Sprachkursen und Arbeitsfördermaßnahmen wird im Ergebnis deutlich erschwert, die Chancen auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt werden gemindert.

Zudem drohen für die zuletzt ohnehin mit zusätzlichen Aufgaben stark beanspruchte Bundesagentur für Arbeit neue Belastungen, da sie für die Betreuung von arbeitslosen Geflüchteten, die keinen Bürgergeldanspruch (mehr) haben, zuständig wird.

Die gesellschaftliche Integration der aus der Ukraine Geflüchteten wird ebenfalls erschwert, da die beim AsylbLG in der Regel vorgesehene Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sowie die niedrigere Leistungshöhe sozialer Teilhabe und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entgegenstehen. Die materielle Lebenslage der „neuen“ ukrainischen Geflüchteten wird im Verhältnis zu denen, die vor dem 1. April 2025 eingereist sind, verschlechtert, da die Leistungen des AsylbLG rund 20 Prozent unter denen des Bürgergeldes liegen und allen Flüchtlingen im AsylbLG nur ein Existenzminimum „zweiter Klasse“ zugebilligt wird.

Kontaktperson:

Martin Künkler

Abt. Arbeitsmarktpolitik
Referatsleiter Existenzsichernde
Leistungen und
Langzeitarbeitslosigkeit

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstraße 1
10787 Berlin

Telefon: +49 30 24060-754

Martin.Kuenkler@dgb.de

Im Interesse einer gelingenden und nachhaltigen Integration müssen die Bedingungen für die Geflüchteten, die nach AsylbLG Leistungen erhalten, verbessert werden und nicht die derzeit besseren Bedingungen für die aus der Ukraine Geflüchteten verschlechtert werden.

Laut den Gesetzesmaterialien führt der Rechtskreiswechsel gesamtfiskalisch betrachtet auch nicht zu Einsparungen sondern sogar zu Mehrausgaben. Es ist völlig inakzeptabel, dass gegen alle Vernunft und alle Sachargumente eine offensichtliche Fehlentscheidung durchgesetzt werden soll.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften appellieren an die Bundesregierung, angesichts der aufgeführten negativen Folgen des Rechtskreiswechsels, die geplante Änderung zurückzuziehen.

1. Politische Bewertung des Rechtskreiswechsels

Aktive Arbeitsförderung und Integrationen in den Arbeitsmarkt

Mit dem geplanten Rechtskreiswechsel wird der Zugang zu Beratung, Arbeitsvermittlung und zu den Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik erschwert. Dies kann in der Folge die Chancen zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit verschlechtern. Es ist eine elementare Aufgabe des Bürgergeldsystems, "erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit [zu] unterstützen" (§ 1 Abs. 2 SGB II). Die Orientierung auf eine Integration in Arbeit ist ein Wesensmerkmal des Bürgergeldes. Dazu steht eine differenzierte Palette an Förderinstrumenten zur Verfügung. Fördermaßnahmen zum Spracherwerb sind verbindlich vorgeschaltet.

Ganz anders verhält es sich beim AsylbLG: Die Integration in den Arbeitsmarkt gehört nicht zu den Aufgaben und Zielen dieses Leistungsgesetzes, noch beinhaltet das Gesetz aktive Förderinstrumente.¹ Die Betreuung und Förderung von Geflüchteten, die nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, erfolgt vielmehr durch die Arbeitsagenturen.

Die Geflüchteten aus der Ukraine sollen zukünftig durch eine neue Regelung im AsylbLG verpflichtet werden, sich „unverzüglich“ um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen (§ 5b Abs. 2a AsylbLG GE). Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, soll zu einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden. Die geforderten Eigenbemühungen sollen von den örtlichen Trägern kontrolliert werden – ohne dass diese die Ressourcen, die Expertise und Förderinstrumente haben, die Geflüchteten bei der Arbeitssuche zu unterstützen. Die Pflicht der Eigenbemühungen hat so rein repressiven Charakter.

¹ Zwar sollen die kommunalen Träger Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete anbieten. Diese haben jedoch nicht die Funktion, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und zielen auch nicht auf die Integration in den Arbeitsmarkt. Sie sind vielmehr ein Instrument, mit dem Geflüchteten eine Mitwirkungsleistung abverlangt wird.

Im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration der ukrainischen Geflüchteten ist der Rechtskreiswechsel kontraproduktiv, weil die Jobcenter sich für die Integration dieser Geflüchteten mittlerweile gut aufgestellt haben.

Dies zeigt auch ein Blick in die Arbeitsmarktstatistik: Die Beschäftigung von Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit hat sich sehr positiv entwickelt: Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sich gegenüber Mai 2023 nahezu verdoppelt. Die Abgangsrate (aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt) lag im Juli 2025 bei 3,7 Prozent und mehr als doppelt so hoch wie im Juli 2023.² Diese Werte sind angesichts der geringen Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Situation erstaunlich positiv und sind günstiger als die Entwicklung bezogen auf den Gesamtdurchschnitt aller Arbeitsloser. Diese positive Entwicklung belegt die Wirksamkeit der Arbeitsförderung im Bürgergeldsystem im Allgemeinen und die Wirksamkeit der besonderen Anstrengungen in Bezug auf die Geflüchteten aus der Ukraine seit dem “Job-Turbo”.

Der positive Trend bei der Arbeitsmarktintegration würde mit dem geplanten Rechtskreiswechsel desavouiert und konterkariert.

Nach dem Rechtskreiswechsel werden die Arbeitsagenturen formal zuständig für die Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine. Während der Eingliederungsprozess beim Bürgergeld verbindlich geregelt ist, setzt eine Betreuung durch die Arbeitsagenturen voraus, dass Geflüchtete aktiv dort um Rat und Unterstützung nachsuchen. Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

Es erscheint dem DGB paradox, wenn CDU und CSU einerseits mehr Mitwirkungspflichten und eine stärkere Betonung des Förderns beim Bürgergeld propagieren, aber mit dem Rechtskreiswechsel die Gruppe der Geflüchteten aus der Ukraine aus gut etablierten und wirksamen Strukturen der Arbeitsförderung ausgegrenzt wird.

Erfahrungen aus der Praxis in der Vergangenheit zeigen, dass die Arbeitsagenturen “Nicht-Geldleistungsbezieher” nicht so intensiv betreuen und fördern, wie sie dies bei Bezieher*innen von Arbeitslosengeld leisten. Erfreulicherweise hat die BA eine Taskforce eingesetzt, um sich auf die Betreuung der Geflüchteten gut vorzubereiten. Ziel muss sein, dass die Geflüchteten auch nach einem Rechtskreiswechsel gut und umfassend betreut und gefördert werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen darauf hin, dass mit dem Rechtskreiswechsel viel Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden sind und Energie vergeudet wird. Diese Energie sollte wirkungsvoller in zielführende Maßnahmen investiert werden, etwa indem die Anerkennung einer in der Ukraine erworbenen Qualifikation beschleunigt oder öffentliche Kinderbetreuung ausgebaut wird, um ukrainische Mütter in die Lage zu versetzen, berufstätig sein zu können.

² BA: Arbeitsmarktsituation von Staatsangehörigen der Asylherkunftsländer (TOP 8) und Ukraine, Juli 2025

Auswirkungen auf die Bundesagentur für Arbeit

Das Verhältnis zwischen den Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und den ihr zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist in eine Schieflage geraten. Im Ergebnis baut sich im BA-Haushalt ein Defizit auf. Erforderlich wäre das genaue Gegenteil, der Aufbau einer Rücklage, um in Krisenzeiten handlungsfähig zu sein.

Ursache für die Schieflage ist, dass der BA wiederholt gesamtgesellschaftliche Aufgaben – etwa die Förderung der beruflichen Weiterbildung und Reha-Maßnahmen für Bürgergeldbezieher*innen – zugeordnet wurden, ohne dass diese Aufgaben mit einer Finanzierung aus Steuermitteln hinterlegt war. Dieses Vorgehen zulasten der Beitragszahler*innen darf sich bei dem geplanten Rechtskreiswechsel nicht fortsetzen.

Mit dem geplanten Rechtskreiswechsel wird die BA zuständig für die Orientierung, Beratung und Vermittlung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie für die aktiven Förderinstrumente – sofern die Geflüchteten sich an die BA wenden und um Rat und Unterstützung nachsuchen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, dass – sofern der geplante Rechtskreiswechsel nicht aufgegeben wird – der BA die Mehrkosten, die sich aus den zusätzlichen Dienstleistungen für Geflüchtete aus der Ukraine ergeben, aus Steuermitteln erstattet werden.

Gesellschaftliche Integration der Geflüchteten aus der Ukraine

Neben der Arbeitsmarktintegration würde ein Rechtskreiswechsel auch die Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft deutlich erschweren. Spracherwerb ist ein zentraler Schlüssel für eine gelingende Integration. Fallen die Geflüchteten aber nicht mehr unter die Regelungen des SGB II, entfällt das derzeit praktizierte verbindliche Verfahren zur Teilnahme an Sprachkursen. Es ist nicht gewährleistet, dass die zukünftig verantwortlichen kommunalen Träger einen schnellen und ausreichenden Zugang zu Sprachkursen auf dem bisherigen Niveau sicherstellen können.

Beim Bürgergeld leben die Leistungsberechtigten in dezentralen Wohnungen und die Jobcenter erstatten die angemessenen Wohnkosten. Im AsylbLG erfolgt die Unterbringung hingegen häufig in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften. Auch diese Unterbringungsform erschwert eine gesellschaftliche Integration. Ist schon beim Bürgergeldbezug die sozio-kulturelle Teilhabe aufgrund der niedrigen Regelsätze stark eingeschränkt, so ist eine Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben aufgrund der nochmals niedrigeren Leistungen des AsylbLG nahezu unmöglich. Auch dies steht einer Integration im Wege und betrifft und benachteiligt heute schon die meisten Geflüchteten, wie der DGB bereits in der Vergangenheit regelmäßig kritisiert hat.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen daher auch in diesem Kontext darauf hin, dass erheblicher Handlungsbedarf besteht, um die Lebenslage aller Geflüchteten, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, substantiell zu verbessern:

Dies betrifft insbesondere eine ausreichende Gesundheitsversorgung, die Gewährung eines bedarfsorientiert hergeleiteten Existenzminimums, eine integrationsfördernde Unterbringung sowie die Aufgabe von Arbeitsverboten und eine bessere aktive Arbeitsförderung für Geflüchtete.

Die Umsetzung des Gesetzentwurfes wird die Personengruppe 'Geflüchtete aus der Ukraine' mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG in zwei Teilgruppen, die unterschiedlichen Leistungssystemen unterliegen, aufspalten, die dann gänzlich unterschiedlichen administrativen Bedingungen unterliegen. Dies stellt eine systemische Ungleichbehandlung dar und wird für die benachteiligte Gruppe zu negativen Integrationseffekten führen.

Finanzielle Auswirkungen

Laut dem Gesetzentwurf führt der geplante Rechtskreiswechsel in den Leistungssystemen Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) in den Jahren 2026 und 2027 insgesamt zu Minderausgaben von 1,207 Mrd. Euro.

Dem stehen Mehrausgaben der Länder für Leistungen nach dem AsylbLG in den Jahren 2026 und 2027 in Höhe von insgesamt 1,256 Mrd. Euro gegenüber.³

Per Saldo ergeben sich somit – ohne Berücksichtigung der Kosten aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwands - Mehrausgaben in Höhe von 49 Mio. Den Erfüllungsaufwand für neue zusätzliche Prüfverfahren beziffert der Gesetzentwurf mit rund 800.000 Euro, die einmaligen Umstellungskosten mit 1,6 Mio. Euro.⁴ Diese Beträge entsprechen jedoch nicht den tatsächlichen Mehrkosten, da die Kosten für die oben beschriebenen zusätzliche Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in der Kostenrechnung nicht berücksichtigt sind.

Der Rechtskreiswechsel verursacht somit gesamtfiskalisch über alle Ebenen betrachtet Mehrkosten im Vergleich zu einem Verbleib auch der nach dem 1. April 2025 einreisenden ukrainischen Geflüchteten im Bürgergeldbezug. Wenn die Bundesregierung ihr Versprechen aus dem Koalitionsvertrag einhält, die Mehrausgaben der Länder vollständig kompensieren zu wollen⁵, ergeben sich auch keine Einsparungen im Bundeshaushalt.

Es ist nicht zuletzt für eine Regierung, die sich der Haushaltskonsolidierung verpflichtet hat, völlig inkonsistent und sachlich nicht begründbar, einen teuren und verwaltungsaufwendigen Rechtskreiswechsel anzustreben, der keine erkennbaren Vorteile für die Menschen oder den Arbeitsmarkt bringt.

³ Eigene Berechnungen des DGB nach Daten des GE des Leistungsrechtsanpassungsgesetz, S. 15f

⁴ GE, S. 17f

⁵ CDU, CSU, SPD: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 2025, Z. 3103f

2. Bewertung der gesetzestechnischen Umsetzung im Einzelnen

Die Geflüchteten aus der Ukraine erhalten in der EU vorübergehenden Schutz nach der Massenzustromrichtlinie (2001/55/EG). Die Geltung der Richtlinie wurde vom Rat der EU (zunächst) bis zum 4. März 2027 verlängert. Die Umsetzung im deutschen Recht erfolgt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Leistungsanspruch nach AsylbLG, Leistungsausschluss im SGB II

Die grundlegende Zuordnung der Geflüchteten aus der Ukraine zum AsylbLG soll erfolgen, indem Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in den Katalog der Leistungsberechtigten nach AsylbLG neu aufgenommen werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3b neu AsylbLG GE).

In der Folge greift der Leistungsausschluss im SGB II, da Personen, die nach AsylbLG leistungsberechtigt sind, generell keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass der Rechtskreiswechsel ins AsylbLG für die Geflüchteten aus der Ukraine gelten soll, "die ab dem 01.04.2025 eingereist sind". Der Gesetzentwurf stellt hingegen darauf ab, wann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. eine Fiktionsbescheinigung im Vorfeld oder ein anderer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Diese Modifikation ist nachvollziehbar, denn der Bezug zum Einreisedatum ist für eine gesetzestechnische Umsetzung nicht praktikabel, da die ukrainischen Flüchtlinge ohne Visum einreisen können und somit das Einreisedatum den Sozialbehörden gar nicht bekannt ist. Im Ergebnis stellt der Gesetzentwurf somit immerhin sicher, dass nicht über die Vorgaben des Koalitionsvertrags hinaus gegangen wird.

Übergangsregelung für laufende Bewilligungszeiträume

Bei Leistungsberechtigten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, soll der Rechtskreiswechsel erst vollzogen werden, wenn der laufende Bewilligungszeitraum endet, spätestens jedoch nach drei Monaten (§75 SGB II GE und § 147 Absatz 1 Satz 1 SGB XII GE). Die Begrenzung der Weitergewährung bereits bewilligter Leistungen auf längstens drei Monate war im ursprünglichen Referentenentwurf noch nicht enthalten, führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und stellt eine relevante Verschlechterung dar.

Denn die ursprünglich vorgesehenen Wechsel mit dem Ende des Bewilligungszeitraums hätte die günstige der denkbaren Umsetzungsoptionen dargestellt. Verwaltungsaufwendige Aufhebungsbescheide und Erstattungsverfahren zwischen Jobcentern und den Trägern des AsylbLG wären vermieden und zudem wäre das Risiko von Friktionen in Form von Leistungsunterbrechungen im Umstellungsprozess minimiert worden.

Sofern an dem Gesetzesvorhaben eines Zuständigkeitswechsels festgehalten wird, erzeugt eine Umsetzung am wenigsten Verwaltungsaufwand, wenn die Zuständigkeit des AsylbLG nur für Geflüchtete aus der Ukraine greift, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einreisen. Mindestens sollte jedoch auf Eingriffe in laufende Bewilligungszeiträume verzichtet werden – so wie ursprünglich vorgesehen.

Fortführung von medizinischen Behandlungen und Eingliederungsleistungen

Bürgergeldbeziehende sind gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben hingegen nur einen Anspruch auf stark eingeschränkte medizinische Leistungen; sie erhalten nur eine Akut- und Notfallversorgung.

Der Gesetzentwurf regelt, dass medizinische Leistungen, die den Leistungen der Krankenversicherung entsprechen und bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden, weiter gewährt werden (§ 4 Abs. 4 AsylbLG neu GE).

Eine ähnliche Übergangsregelung gilt bezüglich der aktiven Arbeitsfördermaßnahmen: Bereits begonnene oder bewilligte Leistungen zur Eingliederung werden zu Ende geführt, auch wenn die geförderten Geflüchteten nicht mehr dem Rechtskreis SGB II zugehören (§ 66b SGB II neu GE).

Beide Übergangsregelungen sind – abstrahiert von der grundlegenden Kritik des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften – positiv zu bewerten.

3. Zum Antrag „Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 21/2802)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kritisiert in ihrem Entschließungsantrag (Drucksache 21/2802), dass der von der Regierung geplante Zuständigkeitswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine zurück ins Asylbewerberleistungsgesetz zu vielfältigen und gravierenden Nachteilen führen würde: Der Anspruch auf Arbeitsförderung nach dem SGB II entfiere und der Zugang zu Beratung in den bewährten Strukturen der Jobcenter sowie den Aktivitäten des „Job-Turbo“ würden versperrt. Hinzu kämen Nachteile bei der Gesundheitsversorgung und der Existenzsicherung. Statt Einsparungen zu generieren, entstünden Mehrausgaben und zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgrund der Umstellung.

Diese Analyse der Auswirkungen des Rechtskreiswechsel ist weitgehend deckungsgleich mit den vorstehend erläuterten Einschätzungen des DGB. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordern – wie der DGB auch – die derzeit geltenden Zuständigkeitsregelungen beizubehalten.

Darüber hinaus werden in dem Entschließungsantrag Vorschläge zur Verbesserung des Status quo gemacht: So sollen u.a. die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse verbessert, die Kinderbetreuungsangebote bei Arbeitsfördermaßnahmen ausgeweitet, Sprachkurse ausreichend finanziert und die Kommunen mehr Finanzmittel für Geflüchtete erhalten.

Diese Vorschläge sind sachgerecht und zielführend und weitgehend deckungsgleich mit den eigenen Forderungen des DGB.

4. Zum Antrag „Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten“ der Fraktion Die Linke (Drucksache 21/3571)

Auch im Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke werden die vielfältigen Nachteile des von Bundesregierung geplanten Zuständigkeitswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine zurück ins Asylbewerberleistungsgesetz kritisiert: Die finanziellen Leistungen für den Lebensunterhalt sowie der Umfang der Kranken- und Pflegeleistung würden verschlechtert sowie die Geflüchteten von Eingliederungsleistungen der Jobcenter ausgeschlossen. Ein Vergleich der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten aus Syrien (2015/2016) und der Ukraine belege die hohe Wirksamkeit der Arbeitsförderinstrumente des SGB II.

Diese Analyse der Auswirkungen des Rechtskreiswechsel ist weitgehend deckungsgleich mit den vorstehend erläuterten Einschätzungen des DGB.

Die Fraktion Die Linke fordert – wie der DGB auch – den Zuständigkeitswechsel nicht weiter zu verfolgen.

Zudem wird perspektivisch gefordert, das AsylbLG aufzuheben und Geflüchtete in die allgemeinen Systeme sozialer Sicherheit zu integrieren. Auch der DGB sieht die Notwendigkeit im Interesse einer gelingenden und nachhaltigen Integration die Regelungen für Geflüchtete, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, zu verbessern, anstatt die derzeit besseren Regelungen für Geflüchtete aus der Ukraine zu verschlechtern.